die Bestimmungen des Art. 21 auch auf diese Bürger Anwendung.

Von größerer praktischer/Beieutung als die Beschränkung der wahlberechtigten Burger auf diejeuigen, die Einkommensteuer gezahlt haben, ist ihre Einkeitung in verschiedene Klassen, die ein erhebliches Übergewicht der höher besteuerten Berolkerungsschichten in der Bürgerschaft gewährleistet. Die Wahlen zur Bürgerschaft werden nämlich nach Art. 22 in Abteilungen der Wähler vollzogen, und es werden für die Studt und die Vorstädte einerseits und das Städtchen Traveminde und das Landgebiet andererseits je zwei Abteilungen gebildet, die fortlaufend mit den Ziffern I, II, III und IV bezeichnet werden. Die Abteilungen I und III umfassen die bestitenden Klassen, die Abteilungen III und IV die übrigen Wähler. Es gehören sämlich zur

Abteilung I diejenigen Bürger, die in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen und in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel am Einkommensteur gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von 2100 Mk. während jener Jahre inigesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger, die in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen:

Abteilung II alle übrigen in der Stadt oder in den Vorstädten wohnenden wahlberechtigten Bürger:

Abteilung III diejenigen Bürger, die in Travemunde oder im Land gebiet wohnen und entweder eines Landbesitz von mindestens 3 ha für eigens Rechnung bewirtschaften oder in den letten der Steuerigharen vor der Wahl mindestens so viel an Einkommenstener gezahlt haben, als von ühnen für ein Einkommen von 2100 Mi. während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die in Travemunde oder im Landgebleit wöhnenden lübeckischen Eitrenbürger:

im Landgebiet wöhnenden lubeckischen Ehrenburger;
Abteilung IV alle übrigen in Travemünde oder im
Landgebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger.

Bei der Feststellung der Zugehörigkeit der Wähler zu dahleitungen I und III werden Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, als gezahlt angesehen. Es wählen